

Finanzordnung des Hamburger Leichtathletik-Verband e.V.

(Stand: 28.02.2001)

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung regelt das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungsverfahren des HLV.

§ 2 Grundsatz

Die dem HLV für seine Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

§ 3 Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung.
- (2) Er wird vom Geschäftsführenden Präsidium für jedes Geschäftsjahr aufgestellt und ist dem Präsidium und Beirat zur Billigung vorzulegen.
- (3) Der Haushaltsplan hat alle voraussieharen Einnahmen und alle geplanten Ausgaben zu enthalten. Einnahmen und Ausgaben müssen ausgeglichen sein.
- (4) Der Haushaltsplan wird vom Verbandstag verabschiedet. In den Jahren ohne Verbandstag verabschiedet der Verbandsbeirat den Haushalt.

§ 4 Jahresabschluss

- (1) Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind die Einnahmen und Ausgaben in einer Jahresrechnung zu erfassen.
- (2) Nach Kassenprüfung durch die gewählten Kassenprüfer legt der Schatzmeister die Jahresrechnung dem Präsidium und dem Beirat zur Kenntnisnahme vor und berichtet über die Kassenprüfung.
- (3) Die Jahresrechnung wird dem Verbandstag als Teil des Berichts des Präsidiums zur Genehmigung vorgelegt.

§ 5 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister leitet die Kassenführung und ist dem Präsidium gegenüber für alle Angelegenheiten der Finanz- und Haushaltsführung verantwortlich.
- (2) Er erstellt die Finanzplanung und überwacht den Haushaltsplan sowie den Zahlungsverkehr und die Buchführung.

§ 6 Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit bargeldlos abzuwickeln.
- (2) Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen.
- (3) Rechnungen sind vor der Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische

Richtigkeit zu prüfen und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Präsidiums.

- (4) Die HLV-Geschäftsstelle unterhält eine Barkasse zur Abwicklung der dort anfallenden Kosten.

§ 7 Buchführung

Die Buchführung wird durch die HLV-Geschäftsstelle gemäß Anweisung durch den Schatzmeister vorgenommen.

§ 8 Gebührenordnung

- (1) Der Vorstand erlässt eine Gebührenordnung. Dies legt die Verwaltungsgebühren, die für die Arbeiten der Verbandsgeschäftsführung erhoben werden, fest und regelt die Kostenerstattung an ehrenamtlichen Mitglieder, die im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben oder auf besondere Veranlassung tätig werden.
- (2) Die Gebührenordnung ist zu veröffentlichen.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse ist gemäß 14 der HLV-Satzung zu überprüfen.
- (2) Der Schatzmeister hat den Kassenbericht den Kassenprüfern unter Vorlage sämtlicher Unterlagen vorzulegen. Die Prüfung hat sich auf die Kassen- und Bankbestände, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung zu erstrecken.
- (3) Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen ohne Absprache vorzunehmen. Beanstandungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Über die Kassenprüfung haben die Kassenprüfer dem Verbandstag Bericht zu erstatten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.03.1991 in Kraft.

Anmerkung:

Die letzte Anpassung der Finanzordnung erfolgte am **28.02.2001** und ist in das Vereinsregister Hamburg eingetragen.